

Geschäftsordnung des Vorstandes der LAG Spree-Neiße-Land e.V.

beschlossen am 10.11.2015

Für die Vorstandsarbeit beschließt der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung vorzulegen:

- einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Dieser ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
- einen Jahresbericht

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des BGB und der Satzung.

§ 2 Ressortverteilung

Die Geschäftsführung des Vorstandes umfasst alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen.

Für Projekte und Vorhaben, welche in der Verantwortung der LAG Spree-Neiße-Land e.V. liegen, wird vor Projektbeginn jeweils ein Vorstandsmitglied als Projektcontroller und Projektansprechpartner seitens der LAG schriftlich benannt.

Weiterhin bestimmt der Vorstand für die Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche jeweils ein Vorstandsmitglied:

- Finanzplanung, Haushaltsüberwachung, Mitgliedsbeiträge, Jahresabschluss (Schatzmeister)
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
- Controlling Regionalmanagement (Fördermittel konform)

Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 3 Vorstandssitzungen

Dem Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, sowie die Einberufung zu diesen.

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden aufgestellt, einzelne Vorstandsmitglieder können Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letztbekannte Wohn- bzw. Geschäftsanschrift des Vorstandsmitgliedes. Die Einladungsfrist wird mit 14 Kalendertages festgelegt.

Vorstandssitzungen sollten vierteljährlich bzw. nach Bedarf stattfinden, sie sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen jederzeit Mitglieder des Vereins, Mitglieder von Arbeitsgruppen u.a. einladen.

Der Protokollführer wird von der Geschäftsstelle der LAG gestellt. Es wird ein Festlegungsprotokoll geführt.

§ 4 Beschlussfassung und Vertretungsregelung

Entscheidungen im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung und sind zu protokollieren. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters.

Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit sind die Vorstandsmitglieder im Falle einer Verhinderung berechtigt, ihr Stimmrecht schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied aus derselben Gruppe zu übertragen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten zu lassen.

Bei Abstimmungen zur Projektauswahl ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Stimmanteile der Wirtschafts- und Sozialpartner und sonstigen Akteure der Zivilgesellschaft mindestens 50% betragen (50%-Quorum) und dabei einzelne Interessensgruppen nicht mehr als 49% der Stimmrechte vertreten (49%-Quorum).

Mitglieder des Vorstands oder Angestellte des Vereins nehmen an der Diskussion, der Bewertung und der Abstimmung nicht teil und verlassen den Raum, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit:

- ihm selbst,
- einem seiner Angehörigen oder
- einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt.

Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Vorstandes wesentlich an der Genese (Entstehung, Entwicklung) des Vorhabens beteiligt war.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Sitzungsleitung auf den Umstand der Befangenheit hinzuweisen.

Zur Sicherung des nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlverfahrens sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden folgende Festlegungen getroffen:

- Jede Förderung beantragende Maßnahme ist dem Vorstand vorzulegen. .
- Die Bewertung und der Beschluss werden auf der Basis der durch den Verein beschlossenen Projektauswahlkriterien (Bestandteil der RES) getroffen. Die Empfehlung des Regionalbeirats wird zur Entscheidungsfindung herangezogen.
- Es wird eine Rang- und Reihenfolgenliste der vorgelegten Maßnahmen anhand der erreichten Punktzahl festgelegt und beschlossen.
- Die Grundlage für das Budget des jeweiligen Projektauswahlverfahrens sind die eingesetzten EU-Mittel (ELER).
- Für Maßnahmen der LAG, die von der Partnerschaft gefördert werden, erfolgt das Auswahlverfahren analog.

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb von 10 Kalendertagen möglich.

Der Vorstand kann einen Geschäftsbesorger bestellen und diesen auch abberufen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit


Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine Vergütung.

§ 6 Haftung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haften in Ausübung Ihrer Vorstandstätigkeit nur für Vorsatz. Auf § 31a BGB wird verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.


Landkreis Spree-Neiße,
vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch Janina Sembol
Vorsitzende der LAG


Rüdiger Geffers
stellvertretender Vorsitzender der LAG

beschlossen in der Vorstandssitzung am 16.06.2008,
geändert in der Vorstandssitzung am 26.09.2011,
geändert in der Vorstandssitzung am 14.01.2013,
geändert in der Vorstandssitzung am 13.07.2015,
geändert in der Vorstandssitzung am 10.11.2015